

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wusterhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 30 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Automatismen, Katalepsie, Echolalie.

Unter diesen drei Begriffen werden in der Irrenheilkunde Erscheinungen verstanden, die ihrer Natur nach eng zusammengehören und deshalb auch am besten im Zusammenhang betrachtet werden. Sie sind dem normalen Menschen nicht ganz fremd, so daß wir zu ihrer Erklärung von den ihnen verwandten Zuständen ausgehen, wie sie bei jedem Menschen getroffen werden.

Automatisch nennt man eine Handlung, die abläuft, ohne daß wir selbst mit Wissen und Willen mitbeschäftigt sind. Alle unsere täglichen Bewegungen, wie Gehen, Laufen, Springen, ferner Radfahren, Schwimmen usw., die wir mehr oder weniger mühsam gelernt haben, laufen schließlich automatisch ab, ohne daß wir jeden Augenblick uns mit jeder auszuführenden Einzelbewegung abgeben müssen. Wir brauchen nur noch den Entschluß zu fassen, da oder dort hinzugehen, und unsere Glieder führen automatisch die nötigen Bewegungen aus. Dieser Automatismus wird derart unabhängig von uns, daß wir ihn sogar durch eine plötzliche unvermutete Einmischung in der richtigen Ausführung stören; wenn wir beim raschen Treppentreten uns plötzlich über die Größe unserer Schritte informieren wollen, sind wir sicher, daß wir damit die Bewegung verlangsamen und unsicher machen.

Das Kind, das mit großer Leichtigkeit alle Bewegungsspiele und Künste erlernt, hat gegenüber dem Erwachsenen den großen Vorteil, daß es seinen Automatismen nicht fortwährend stört und deshalb viel geschickter ist, wenn es Schwimmen, Radfahren, Skifahren lernt, als der Erwachsene.

Diese Automatismen sind natürlich für uns von der größten Nützlichkeit und Notwendigkeit, indem sie uns erlauben, uns während des Gehens über unsere Umgebung zu orientieren, zu sprechen, allerlei zu überlegen; das Bewußtsein braucht nur zu intervenieren, wenn es gilt, eine neue Richtung einzuschlagen, einen neuen Weg zu wählen, aber wir wissen jederzeit, was wir tun, und sind überzeugt, daß wir es sind, die gehen oder springen. In Momenten der Zerstreuung kann dieses Bewußtsein mehr oder weniger fehlen und wir können sogar recht komplizierte Handlungen rein automatisch ausführen, so z. B., wenn wir mit Spannung und Ungeduld an einem Telefon auf die Verbindung warten und unterdessen allerlei an die Wand kriechen und zeichnen, ohne uns recht davon Rechenschaft zu geben. Noch ausgesprochenere wird diese Abspaltung vom Bewußtsein, wenn jemand nachtwandelt; ähnliches kommt auch in den spiritistischen Sitzungen vor, wenn das Medium automatisch schreibt oder an dem Tisch rückt; hier sind keine Geister im Spiele, sondern eine eigentümliche Bewußtseinsstörung, ähnlich wie im hypnotischen Zustande, der die davon Betroffenen veranlaßt und befähigt, Bewegungen ohne ihren Willen und ohne ihr Wissen auszuführen. Dies leitet über zu den eigentlich krankhaften Automatismen, wie in den sog. Dämmerzuständen die Hysteriker und Epileptiker sehr komplizierte Handlungen vollbringen, die im wachen Bewußtsein vollständig vergessen sind. In der verbreitetsten Geisteskrankheit, dem Jugendirrsinn (Dementia praecox) erreicht nun diese Störung ihren Höhepunkt, die Kranken nachtwandeln gewissermaßen am hellen Tage, indem sie ganz unvermittelt Scheiden einschlagen, Schläge ausleilen, Fagen machen, von denen sie nicht wissen, woher ihnen die Idee kommt und die sie nicht erklären können; natürlich gibt es aber bei ihnen auch motivierte Zornausbrüche, die ebenso gewollt und erklärbar sind, wie die irgendeines Gesunden. Bei einer besonders ausgesprochenen Form des Automatismus (sicht der Patient mit seinem Bewußtsein diesen Bewegungen wie etwas ganz Fremdem gegenüber, er fühlt sich selbst von einer fremden Macht

befessen. Der Patient beklagt sich dann, daß sich seine Zunge in Bewegung setzt gegen seinen Willen, ihn Worte aussprechen lasse, die nicht aus ihm kommen.

Automatische Bewegungen können aber auch entstehen durch einen äußeren Einfluß oder Befehl, dem willenlos gehorcht und nachgelebt wird; solches geschieht in der Hypnose und im Wachzustand im sogenannten Befehlsautomatismus, der aussieht wie die Parikatur der militärischen Disziplin oder einer Turnübung. Die treffteste Ausbildung dieses Befehlsautomatismus sehen wir in der Echopraxie und der Echolalie. Diese Worte bezeichnen, wie die Zusammensetzung mit Echo zeigt, die Tatsache, daß eine vorgemachte Bewegung ohne weiteren ausdrücklichen Befehl einfach nachgemacht wird (Echopraxie) oder vorgesprochene Worte sofort nachgesprochen werden (Echolalie). Die Echolalie kann, wie jüngst Prof. Stransky, Wien, an einem hübschen Beispiel gezeigt hat, auch beim Gesunden, nämlich im Traum, vorkommen: Während seiner Militärzeit erwachte er plötzlich eines Morgens, wie er, an das Fenster geleht, einen Hund anbellte, der ihm von unten im Garten wütend antwortete. Die Erklärung war offenbar die: der bellende Hund hatte ihn im Schlafe gestört, er war, noch schlaftrunken, ans Fenster geeilt und hatte echopraxisch sofort mit Gebell, das ihm von seiner Gewohnheit, Tierstimmen nachzuahmen, sehr gefällig war, geantwortet. Wir sehen, daß alle diese Automatismen dann zustande kommen, wenn der bewußte leitende Wille fehlt. Nun wissen wir, daß gerade bei der schon erwähnten Dementia praecox, die auch Spaltungsirreseinen (Schizophrenie) genannt wird, der geordnete Wille in erster Linie krank ist, d. h. schwach, oder überhaupt fehlt, so daß die Patienten, jeder eigenen Initiative bar, träge herumhocken oder eben fremden Einflüssen oder inneren dunklen Antrieben widerstandslos nachgeben. Da gewissermaßen eine Spaltung der Persönlichkeit stattfindet, indem der ausführende Apparat der Bewegungen und der Sprache vom leitenden Willen losgelöst ist, ist man auf den Namen Spaltungsirreseinen gekommen, welcher den Tatsachen besser entspricht als der Name Jugendverblöding.

In das gleiche Gebiet gehört auch die sog. Katalepsie oder wächserne Biegsamkeit der Muskeln (Flexibilitas cerea). Darunter versteht man das Festhalten einer passiv gegebenen Stellung eines Gliedes. Diese Erscheinung ist besonders häufig in der katatonen Form der Schizophrenie, dem Spannungsirreseinen; wir können sie aber auch in der Hypnose bei sonst gesunden Personen hervorrufen, dann auch bei Schwachsinnigen, ferner bei infolge verschiedener organischer Hirnkrankheiten Verblödeten, wie der Hirnerweichung, der Hirnarteriosklerose und der in den letzten Jahren bei uns ziemlich häufig beobachteten Schlafkrankheit. In den ausgesprochensten Fällen des Spannungsirreseins kann man sämtliche Glieder des Patienten in die unbequemsten Stellungen bringen, und sie werden, ohne Zeichen der Ermüdung, nicht nur viertelstunden- oder stundenlang beibehalten. Diese Patienten legen schon für gewöhnlich steif und stumm da, sehr oft tagelang den Kopf vom Kissen erhoben. Hebt man nun ein Glied oder mehrere in die Höhe, so fühlt man vielfach eine leichte Starre, die mithilft, die gegebene Haltung zu fixieren. Der gleiche Patient zeigt uns durch das völlige Fehlen eigener spontaner Bewegungen das Fehlen eines dirigierenden Willens. Die Katalepsie der Schwachsinnigen ist oft nur wenig ausgesprochen wie die der einfach leicht Beeinflussbaren (sugestiblen), sie zeigt sich dann mit Vorliebe darin, daß z. B. der zum Zählen des Pulses hervorgehobene Arm nicht herunterfällt oder heruntergenommen wird wie normal, sondern seine Stellung behält. Fragt man nach dem Grund, so erhält man oft die Antwort, man habe

geglaubt, man verlange das; dabei ist keinerlei Starre der Muskeln zu fühlen. Bei den erwähnten steifen Katalonikern bekommt man überhaupt keine Auskunft über die Beweggründe ihres Verhaltens.

Die Ursachen und Grundlagen dieser Störungen sind heute zu einem großen Teil noch unbekannt, wir wissen nicht, worauf eigentlich die Störung des Willens in der Schizophrenie beruht. In einigen Krankheitsfällen aber, wie besonders der Schlaftrunkenheit und der Hirnarteriosklerose, scheint die Kataleptie gebunden in eine Erkrankung bestimmter Gegenden des Gehirns, aber auch bei ihnen sehen wir, daß festische Einflüsse noch eine große Rolle spielen, daß gewisse Zwangsbewegungen, die wir als automatische auffassen, durch Gemütsbewegungen verwehrt werden oder aber auch unterdrückt werden können.

Die Kenntnis aller dieser Störungen hat einen großen praktischen Wert für die Behandlung der Geisteskranken; sie zeigt uns die Beeinflussung körperlicher Funktionen durch äußere, von anderen herkommende geistige Einflüsse, die wir uns in der Behandlung zunutze ziehen können. Wir sehen aber auch, daß Automatismen bei Geisteskranken besonders dann in unangenehmer Form entstehen, wenn diese Kranken allzu sehr sich selbst überlassen bleiben; dann entstehen alle jene eigentümlichen Fagen und Wazieren, die in einer modernen, gutgeleiteten Irrenanstalt immer seltener zu sehen sind. Das gleiche gilt für die Befehlsautomatien und die Echolalie, die ich unter den Schizophrenen nur bei einer Patientin deutlich nachweisen kann, die noch aus einer Zeit stammt, da die Arbeitsbehandlung nicht konsequent durchgeführt wurde. Die Kataleptie bleibt immer mehr oder weniger nachweisbar in gewissen Stadien der Erkrankung, besonders in den frischen, akuten Zuständen des Spannungssirreflexes. Bei der Beschäftigung der Geisteskranken kann man gewissermaßen von ihrer Passivität, ihrer Suggestibilität, ihrer Beeinflussbarkeit profitieren, indem man ihre Automatismen in nützliche Bahnen lenkt; der schädliche Zerstörungstrieb kann in nützliche Garten- oder Holzarbeit umgelenkt werden; dabei muß aber die Behandlung möglichst früh einsetzen. Dazu ist die einfache Tätigkeit des Seidenzupfens oder des Samenleseens, die schon im Welt möglich ist, ein geeignetes Mittel; später können dann verschiedene Papierarbeiten und Flechten etwas mehr Variation bringen. So stellt eine geschickte Ausnützung der abnormen Beeinflussbarkeit auf dem Wege der Automatismen einen Hauptbehandlungsweg dar, auf dem viele Schizophrenen zwar nicht geheilt, aber doch allmählich wieder einer nützlichen Tätigkeit zugeführt werden können. Darin müssen wir vorläufig ein Hauptziel der irrenärztlichen Behandlung der noch unheilbaren Geisteskranken erblicken.

Dr. S. Steck, Gery-Lausanne.

Hebammen

Berlin. In der Mitgliederversammlung am 11. Januar empfahl Kollege Kochowski in einem längeren Vortrage Haftpflichtversicherungen bei der "Volksfürsorge" abzuschließen und sich gegen Alter und Invalidität bei der staatlichen Invalidenversicherung zu versichern. Bekanntlich zahlen die Kreise nach Inkrafttreten des Hebammengesetzes die Hälfte der Beiträge den Hebammen zurück. Eine große Anzahl Anträge auf Abschluß der Haftpflichtversicherung wurde dem Kollegen Kochowski zur Erledigung übergeben. Hierauf wurde Kollegin Hader als Kandidatin für die Stuttgarter Reichskonferenz nominiert und nach einem kurzen Rückblick auf das Jahr 1922 durch Kollegin Henseler, die bisherige Abteilungsleiterin wiedergewählt. — Alsdann referierte Kollege Kerner über unsere Eingabe vom 18. Dezember an den Polizeipräsidenten wegen Erhöhung der Gebühren. Diese hat dazu geführt, daß die Gebühren ab 1. Januar 1923 um 100 Proz. erhöht wurden. Die neuen Gebührensätze sind nun folgende:

- 1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und auch bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 2000—12 800 RM., für jede folgende Stunde 80—400 RM.
2. Für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer getwirdeligen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Fäulnis der Nachgeburt oder mäßigamer Wiederbelebung des Kindes verbundener Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden erhöht sich der Mangelsatz zu 1 auf 2400—14 400 RM.
3. Bei einer Geburt, bei der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und zu 2 um 490—2400 RM.
4. Für den Beistand bei einer Früh- oder unzeitigen Geburt oder bei Wahnahme einer Rote für die Dauer bis zu sechs Stunden 1200—4800 RM., für jede folgende Stunde 80—400 RM.
5. Für jeden angeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Herrichtungen, wie Auspütungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage 120—480 RM., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Herrichtungen für jede angefangene Stunde 160 bis 640 RM., bei Nacht das Doppelte.

7. Für eine Tagwacht außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 600—2400 RM., für eine solche Nachwache 800—3200 RM., für eine solche Tag- und Nachwache 1200—4800 RM.

8. Für eine Materielierung und Unternehmung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 96—400 RM., bei Nacht das Doppelte.

9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Unternehmung oder den Besuch 96 RM.

10. Für den Beistand bei einer ärztlichen Operation für die angefangene Stunde 120—480 RM.

11. Bei Herrichtungen in Häusern, die mehr als zwei Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fahrrecht gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fahrrecht oder 16 RM. Wegegelde für jedes zurückgelegte Kilometer Pendweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Gesehbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. Im übrigen sind der Hebamme die barem Auslagen für die bei ihrer Herrichtung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Herrichtung gestellt wurden, zu erstatten.

Betriebsräte

Entlassung ohne vorherige Arbeitsstreckung als unbillige Härte — Stillelegung verneint. §§ 84, 85 BHO. Der Vorstand eines Kreiskrankenhauses kündigte drei seiner Angestellten und Arbeiter. Während es gelang, für zwei die Kündigung rückgängig zu machen, sollte es bei der einen Kündigung bleiben. Der angerufene Schlichtungsausschuß für die Kreisgesundheitsämter Chemnitz schloß am 4. Dezember 1922 nachstehende Entscheidung: „Die Kündigung enthält eine unbillige Härte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Der Beschwerdeführer ist daher weiter zu beschäftigen, event. im Wege der Wechselschicht und, soweit nicht im Hauptbetrieb möglich, dann im Erholungsheim. Sollte Beschwerdeführer innerhalb der im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Frist die Weiterbeschäftigung ablehnen, so wird die in diesem Falle von ihr an den Beschwerdeführer zu zahlende Entschädigungssumme auf 20 000 RM. festgesetzt. Gründe: Der Beschwerdeführer ist nicht nur vorübergehend, sondern 1 1/2 Jahr beschäftigt worden, er hat also Anspruch auf den vollen Schutz der gesetzlichen Bestimmungen. In der nach 1 1/2-jähriger Tätigkeit, bei der er sich jeder Arbeit unterzogen hat, erfolgte Entlassung ist eine unbillige Härte zu erblicken, die auch durch das Verhalten des Betriebes nicht absolut bedingt ist. Denn das Krankenhaushaus darf nicht isoliert, sondern muß in Verbindung mit dem Erholungsheim betrachtet werden. Zwischen dem in letzterem Beschäftigten Zimmermann und Bauhilfsarbeiter einerseits, dem Beschwerdeführer andererseits ist aber eine Arbeitsstreckung, event. im Wege der Wechselschicht, möglich.“

Aus unserer Bewegung

Januarbesuche der Lazarettarbeiter. Auf Grund der am 8. und 9. Januar 1923 im Reichsfinanzministerium geführten Verhandlungen gestalten sich die Löhne der Lazarettarbeiter in Ostklasse A im Monat Januar wie folgt: 1. bis 15. Januar 1923.

Table with 4 columns: Lohngruppe, männliche Kräfte (1-4), weibliche Kräfte (1-4). Rows 1, 2, 3.

Die vorstehenden Monatsätze der Ostklasse A verringern sich, und zwar in allen Lohngruppen, Lebensalters- und Dienstaltersklassen, bei den männlichen Kräften in Ostklasse B um je 1200 RM., in Ostklasse C um je 2400 RM., in Ostklasse D um je 3600 RM., in Ostklasse E um je 4800 RM.; bei den weiblichen Kräften in Ostklasse B um je 800 RM., in Ostklasse C um je 1600 RM., in Ostklasse D um je 2400 RM., in Ostklasse E um je 3200 RM.

Vom 16. bis 31. Januar 1923.

Table with 4 columns: Lohngruppe, männliche Kräfte (1-4), weibliche Kräfte (1-4). Rows 1, 2, 3.

Die vorstehenden Monatsätze der Ordstaff A verringern sich, und zwar in allen Lohngruppen, Lebensalters- und Dienstaltersstufen, bei den männlichen Kräften in Ordstaff B um je 1500 Mk., in Ordstaff C um je 3000 Mk., in Ordstaff D um je 4500 Mk., in Ordstaff E um je 6000 Mk.; bei den weiblichen Kräften in Ordstaff B um je 1000 Mk., in Ordstaff C um je 2000 Mk., in Ordstaff D um je 3000 Mk., in Ordstaff E um je 4000 Mk.

Der Kinderzuschlag beträgt ab 1. Januar 1923 ab 5200 Mk., der Frauenzuschlag 4992 Mk. für den Monat.

Für die volle Befähigung sind von den an der Anstaltsbefähigung teilnehmenden Sazaretarbeitern von den Lohnbezügen einzubehalten.

	vom 1. Januar 1923 ab für den vollen Kalendermonat in Ordstaff					vom 16. Januar 1923 ab für den vollen Kalendermonat in Ordstaff				
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
	männliche Kräfte	20650	22750	28350	28600	27450	31810	34980	33840	32700
weibliche Kräfte	20010	20510	20110	19710	19310	24390	28280	23390	22890	22390
weibliche Kräfte in Lohngruppe 6	19450	19050	18650	18250	17850	22090	22180	21690	21180	20690

Euren Betriebsrat sowie an eure Organisation. Unterrichtet sie über solche Fälle sofort, damit auf gefeßlichem Wege Berufung eingelegt werden kann und nicht erst wenn es zu spät ist. Zeigt, daß auch ihr wißt, daß Euch nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zustehen. Wird das Personal sowie der Betriebsrat seine Rechte gebrauchen, so werden solche Fälle nicht mehr vorkommen.

Bayern. (Schwäbische Heilanstalten.) Auf Grund der Verhandlungen mit der Kreisregierung am 21. Dezember und mit Zustimmung des Kreistagreferenten treten für die Tarifbediensteten ab 16. Dezember nachstehende Lohnsätze in Kraft:

Lohnklasse	Berufsgruppe	Monatslohn in					
		Dienstätte					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	Haus-, Spinnmädchen	22068	23018	23068	23118	23168	23218
II	Rüchen-, Waschnädchen	30928	31028	31128	31228	31328	31428
III	Pflegerrinnen ohne Beamtenqualifikation	33918	33938	33958	33978	33998	34018
IV	Zugführer usw.	45682	45692	45702	45712	45722	45732
V	Pfleger ohne Beamtenqualifikation	48674	48684	48714	48784	48764	48774

Die Kinderzulagen betragen ab 1. Dezember bis zum 6. Lebensjahr 5000 Mk., vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 6000 Mk. Die Frauenzulage beträgt 3500 Mk. pro Monat.

Berlin. Für das Personal der privaten gemeinnützigen Anstalten beantragte das Lohnkartell beim Arbeitgeberverband 100prozentige Erhöhung der Dezemberlöhne, Erhöhung der sozialen Zuschläge und Gewährung von Schutzkleidung. Die Verhandlungen am 20. Dezember 1922 endeten ergebnislos, weil die Arbeitgeber eine 75prozentige, später 80prozentige Lohnerhöhung bewilligen wollten. Hiervon machten sie eine Erhöhung der sozialen Zuschläge in geforderter Höhe abhängig. Ferner verlangten die Arbeitgeber 100prozentige Erhöhung der Abzüge für Kost und Wohnung und 75 Proz. für Dienstkleidung. Auf Antrag der Arbeitnehmer wurde vereinbart, daß vor Weihnachten den Selbstbestützigen und Beheirateten 15 000 Mk., den ledigen Männlichen 4000 Mk. und den Weiblichen und Jugendlichen 2000 Mk. gewährt wird. Der Schlichtungsausschuß brauchte nicht in Tätigkeit treten, weil auf einen Gegenvorschlag von Arbeitgeberseite eine Einigung erzielt wurde, wonach den in Kost und Logis Befindlichen eine Zulage von 80 Prozent, den Selbstbestützigen, worunter die Beheirateten fallen, 100 Prozent Zulage zu gewähren sind. Es erhalten demnach: (A. In der Anstalt Beschäftigte, B. Selbstbestütziger.) Ungelernte Arbeiter: Hausdiener, Hilfspfleger, Hof- und Gartenarbeiter A. 21 722 Mk., B. 24 192 Mk., steigend nach dem ersten Jahr um 245 Mk., um weitere 345 Mk. nach zwei Jahren. Angelernte Arbeiter: a) Hilfspfleger nach zwei Jahren, Laboratoriumsarbeiter, Förster, Wächter, Wäscher, Telefonisten, Bureauaboten A. 25 099 Mk., B. 27 888 Mk., steigend nach dem ersten Jahr um 365 Mk., um weitere 365 Mk. nach zwei Jahren; b) angelernte Arbeiter mit besonderer Verantwortung: Fahrstuhlführer, Desinfektoren, Bademeister, Kutscher, Kassenboten A. 26 067 Mk., B. 28 986 Mk., steigend nach dem ersten Jahr um 365 Mk., um weitere 365 Mk. nach zwei Jahren. Handwerker: Alle Handwerker, Heizer, staatl. geprüfte Pfleger, Laboratoriumsarbeiter und Beichendiener, Operationspfleger A. 35 078 Mk., B. 38 976 Mk., steigend nach dem ersten Jahr um 430 Mk., nach zwei bis drei Jahren um weitere je 430 Mk. Jugendliche Arbeiter: 14 bis 15 Jahre A. 13 064 Mk., B. 14 516 Mk., 15 bis 16 Jahre A. 13 709 Mk., B. 15 232 Mk., 16 bis 17 Jahre A. 14 652 Mk., B. 16 280 Mk., 17 bis 18 Jahre A. 15 302 Mk., B. 17 002 Mk. Ungelernte Arbeiterinnen: Haus-, Rüchen-, Koch-, Wasch-, Plätt- und Nähmädchen, Reinigungsfrauen, Laboratoriumsarbeiterinnen, Hilfspflegerinnen A. 15 140 Mk., B. 16 822 Mk., steigend nach dem ersten und zweiten Jahr um je 325 Mk. Angelernte Arbeiterinnen: a) Arbeiterinnen nach zwei Dienstjahren, Apothekengehilfinnen, Plätt- und Nähmädchen nach zwei Jahren A. 19 901 Mk., B. 22 112 Mk., steigend nach dem ersten und zweiten Jahr um je 325 Mk. Gelehrte und selbständige Arbeiterinnen: a) Arbeiterinnen mit staatl. Prüfung A. 20 704 Mk., B. 23 004 Mk., steigend nach dem ersten und zweiten Jahr um je 325 Mk. Jugendliche Arbeiterinnen: 14 bis 15 Jahre A. 11 169 Mk., B. 12 410 Mk., 15 bis 16 Jahre A. 11 824 Mk., B. 13 138 Mk., 16 bis 17 Jahre A. 12 337 Mk., B. 13 708 Mk., 17 bis 18 Jahre A. 13 104 Mk., B. 14 560 Mk. Ferner werden Zuschläge gewährt: Für Beheiratete auf den Vorlohn monatlich 7500 Mk., für jedes eigene Kind unter 16 Jahren (einschließlich der unehelichen Kindererimente) können abgezogen werden 3500 Mk., für außerhalb der Anstalt Wohnende 3500 Mk., für Selbstbestützigung 13 680 Mk., Zuschlag für Selbstbestützigung in Urlaubs- und Krankheitsfällen (§ 10 und § 11, Abs. 3) täglich 280 Mk. In Bezug werden gebracht: Für freie Kost monatlich 7680 Mk., für Wohnwohnungen bestehend aus: Zimmer mit 1 bis 2 Personen monatlich 720 Mk., Zimmer mit 3 bis 5 Personen monatlich 420 Mk., Zimmer mit 6 Personen monatlich 300 Mk., für Familienwohnungen bestehend aus: Stube, Kammer und Küche monatlich 1200 Mk., für

Der Freistaat Sachsen hat eine große Zahl Landesheilanstalten. Diese Anstalten unterliegen dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung. Die Staatsregierung bildet sich die notwendigen Hilfskräfte, Krankenpflegerinnen (auch die Schwestern) in eigens dazu errichteten Vorgesellen selbst aus. Die Kranken werden ihrer Krankheit entsprechend einer Abteilung oder Station zugeteilt. Einer solchen Station oder Abteilung steht meistens eine Schwester oder Oberschwester vor. Dieser wiederum sind Stationsmädchen oder Wärterinnen zugeteilt, welche anfangs hauptsächlich die häuslichen Arbeiten zu verrichten haben. Nach längerer Tätigkeit werden sie auch mit anderen Arbeiten wie Nachwachen, Beaufsichtigen der Kranken usw. betraut. Die verantwortliche Person ist und bleibt aber immer die Stationschwester, genau wie in anderen Krankenanstalten auch. Will ein Arzt nähere Angaben oder Auskunft über das Befinden eines Kranken haben, kann er diese nur von der betreffenden Stationschwester erhalten. Der Arzt muß sich also auf die Angaben einer Stationschwester verlassen können. Dies wird natürlich nicht nur hinsichtlich der Kranken geschehen, sondern auch wegen des ihr unterstellten Personals wird man sie hören. Die Abteilung IV ist aber pläglich anderer Meinung. Vor kurzem erklärte ein höherer Beamter: Eine Oberschwester kann gar nicht beurteilen, ob das ihr unterstellte Stationsmädchen ihren Verpflichtungen nachkommt oder nicht. Der in Frage kommende Fall lag folgendermaßen: Die zwei dienstältesten Stationsmädchen der Landesanstalt Untergörsch bei Rodewisch, die eine seit Januar 1922 und die andere seit Mai 1922 dort tätig, erhielten am 4. November die Aufstündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Als sie nach dem Entlassungsgrund fragten, wurde ihnen erklärt, daß sie wegen Krankheit entlassen werden. Da die eine von einer Krankheit nichts wußte (die andere war im Frühjahr an Grippe erkrankt und hat sich dadurch ein Lungeneiden zugezogen), wandten sie sich an ihre Verbandsleitung. Diese nahm die Verhandlungen mit der Direktion sofort auf. Auf die Frage, warum denn die beiden Mädchen entlassen werden sollen, wurde erklärt, daß sie in geistiger wie in körperlicher Beziehung ihre Aufgaben nicht erfüllen. Es wurde der Direktion gesagt, daß doch den Mädchen gegenüber ein anderer Grund, und zwar der der Krankheit angegeben wurde. Dies wurde bestritten. Die Verbandsleitung suchte die Direktion, die beiden Mädchen doch bitten zu lassen, um ihre sich widersprechenden Angaben zu klären. Dies wurde von dem Direktor abgelehnt mit dem Bemerkung: „Das gibt's nicht, ein Verbandsangehöriger kann nicht über uns (Anstaltsleitung) zu Gericht sitzen.“ Diese Verhandlungen mußten also resultatlos abgebrochen werden, wir erklärten jedoch, daß dieser Fall dem Tarifauschuß sowie der IV. Abteilung unterbreitet wird. Als die Oberschwester nach dem wirklichen Entlassungsgrund befragt wurde, erklärte auch diese, daß die beiden Mädchen wegen Krankheit entlassen werden sollten. Die Frage, ob die Mädchen ihre Aufgaben erfüllen, beantwortete die Oberschwester: „Ich bin mit Fr. Gr. sehr zufrieden. Wir arbeiten gut zusammen. Ihrer Krankheit halber soll sie entlassen werden und nicht ihrer Tätigkeit halber.“ Unsere Darstellung wiederum wandte sich nun an die IV. Abteilung und an den Tarifauschuß. Nach der Entscheidung des letzteren war an der rechtlichen Lage hinsichtlich der Kündigungsdauer und des Datums nichts zu ändern. Dem Vertreter der IV. Abteilung wurde der Vorgang geschildert, auch auf die verschiedenen Entlassungsgründe wurde hingewiesen, vor allen Dingen auf die Aussage der Oberschwester, sowie darauf, daß es die beiden dienstältesten Mädchen sind, die man hinauswirft. Es half alles nichts, das Urteil wurde gefällt: „Eine Oberschwester kann nicht über die Befähigung eines Stationsmädchens urteilen, auch nicht, wenn sie auf ihrer Station ist.“ — Nicht einmal Zeit ließ man dem einen Mädchen, bis es zur Kur in eine Anstalt geht. Wie kommt es nun aber, daß in dieser Anstalt kein Mädchen ein volles Jahr beschäftigt ist? Sind die Verhältnisse dort so, daß es die Mädchen nicht länger aushalten oder „eigen“ sich die Mädchen nach zehn Monaten nicht mehr? Warum also diese große Fluktuation unter dem Personal? Weiß davon auch schon der Herr Minister des Innern? — Dem Personal aber rufen wir zu: Haltet Euch mehr an

jedes weitere Zimmer 330 Mk. mehr, für volle Dienstoberkleidung und Reinigung derselben 480 Mk. für freie Saale oder Hoje oder Rod oder Mantel 120 Mk. für Reinigung der Privatwäsche 200 Mk. Sitzungsgeld für die an den Loriferhandlungen teilnehmende Kollegen und Kolleginnen 150 Mk. pro Sitzung. Außerdem erhalten die Beschäftigten Schutzkleidung und zwar: Männliches Pflegepersonal: Schürzen, Jacken, auf insektlösen Stationen Mäntel, Weibliches Pflegepersonal: Schürzen, Hauben, auf insektlösen Stationen Mäntel. Leichenbiener: Wasserdicke Schürzen, Mäntel. Operationspfleger: Schürzen, Mäntel. Kochküchenpersonal: Wasserdicke Schürzen, Hauben und Holzspantoffel. Waschküchenpersonal: Wasserdicke Schürzen, Holzspantoffel. Maschinen- und Kesselhauspersonal: Blaue Bluse, Hute, Holzspantoffel. Obige Vereinbarungen haben Geltung für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1922.

Karthaus-Prüll. Es gehört zum guten Ton der „Deutschen Krankenpflege“, uns von Zeit zu Zeit anzukratzen. Meistens lohnt es sich nicht, auf ihre Schimpereien einzugehen, denn wer schimpft, hat Unrecht. Manchmal entstellen aber ihre Behauptungen die Tatsachen so stark, daß wir doch darauf erwidern müssen. Nachdem die viele Jahre hindurch benutzten Gummistempel: „Klosettfrauen“, „Kuhgouvernanten“, „Straßentehrer“, „Sanitätsschwarte“ usw. endlich verbraucht sind, hat sich das Blatt einen neuen: „Wütiger Jakob“ zugelegt. Unter dieser Spitzmarke sucht das Organ des Herrn Streiter nachzuweisen, daß wir im Verhältnis zu den Christlichen zu niedrige Beiträge erheben. Ohne uns auf alle Einzelheiten einzulassen, wollen wir uns nur mit der Zurecht begnügen, die uns unsere Filiale Karthaus-Prüll hat zugehen lassen, die kürzlich auch wegen angeblich zu niedriger Beiträge angerempelt wurde. In der Zurecht heißt es:

„Wir erhoben für November einen Mitgliedsbeitrag von 30 Mk., die Christlichen 18 Mk. Im Dezember gingen wir auf 50 Mk., wovon 20 Mk. für den Baufonds gebacht sind. Als die Christen erfuhr, daß wir 50 Mk. erhoben, gingen sie ebenfalls auf 50 Mk. Früher zahlten die Christen monatlich 1 Mk., wir dagegen 2,40 bis 3 Mk. Damals betrieben sie eine Agitation sondergleichen gegen unsere hohen Beiträge, die heute dauerte bis heute, da sie stets mit den Beiträgen hinter uns zurück waren. Infolgedessen konnten wir auch nicht genügend in die Höhe gehen mit den Beiträgen.“

Wir empfehlen nun Herrn Streiter, für seine Redaktion wieder einen anderen Stempel zum Schimpfen anzuschaffen.

Heilstätte Walsch. Auf Grund der Verhandlungen mit dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt treten ab 18. Dezember nachstehende Monatslöhne in Kraft:

Lohnempfänger vom vollend. 21. Lebensjahr	Wohnstatttyp			
	I	II	III	IV
Im 1. Dienstjahr . . .	45 448,—	46 228,—	48 778,—	51 490,—
„ 2. „	46 447,40	47 227,40	49 777,40	52 479,40
„ 3. „	47 424,—	48 204,—	50 752,—	53 456,—
„ 4. „	48 422,40	49 202,40	51 750,—	54 454,—

Die Kinderzulage beträgt ab 1. Dezember 4160 Mk., die Frauenzulage 3120 Mk. Die Entschädigung für die volle Tagesversorgung beträgt für die Zeit vom 18. bis 31. Dezember 600 Mk. Ab 1. Januar 1923 wird für die Gewährung von Verpflegung, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Wäschereinigung ein Betrag in der Höhe von jeweils 40 Proz. des Durchschnittslohnes der Lohngruppe I. in Abzug gebracht.

Rundschau

Der hundertste Todestag des Entdeckers der Pockenimpfung, Edward Jenner. Am 17. Mai 1749 wurde zu Berkeley in Gloucestershire Edward Jenner geboren, er starb daselbst am 26. Januar 1823. Bei einem Wundarzt in Sudbury bei Bristol erhielt Jenner seine erste Ausbildung, er studierte seit 1770 in London und ließ sich in seiner Vaterstadt als Wundarzt nieder. Auf die Schutzkraft der in jener Gegend beim Rindvieh oft herrschenden Kuhpocken gegen die Menschenblattern von einer Bäuerin aufmerksam gemacht, widmete er dieser Angelegenheit seit 1775 seine Aufmerksamkeit und vollzog 1796 die erste Impfung, die eine Immunität gegen Menschenblattern ergab. Seine Entdeckung hat er 1798 in einer Schrift veröffentlicht, die 1799 in Hannover, von Ballhorn ins Deutsche übertragen, erschien. Schnell verbreitete sich hierauf der Ruf der Entdeckung in Europa. Jenner wurde Präsident der ihm zu Ehren gestifteten Royal Jennerian Society. Er lebte abwechselnd in Chelsea und in Berkeley. In Trafalgar Square zu London wurde ihm eine Statue errichtet; eine andere, von Monteverde modellierte, in Genua.

Konfessionelle und konfessionslose Krankenhäuser. In der „Bergarbeiter-Zeitung“ Nr. 4622 finden wir folgende Ausführungen, die wir hier wiedergeben, weil sie vom Standpunkt des Patienten ausgehen und in vielen Punkten unsere Erfahrungen bestätigen. Obwohl über dieses Thema früher und in letzter Zeit oft lebhaft in Wort und Schrift gestritten wurde, soll hier aus der Schule des Lebens ein Beitrag geliefert werden. Um zu genesen, gesund zu

werden, sucht der Kranke, freiwillig, oft unfreiwillig, Krankenhäuser, Hospitäler oder Heilstätten an. Hier glaubt er alles zur Herstellung seiner Gesundheit Notwendige, wie hygienische Einrichtungen, tüchtige Ärzte und gute Pfleger, zu finden. Die Erfahrung lehrt aber, man sich in konfessionellen Krankenhäusern nicht bloß um das irdische Wohl der Pflegelinge bekümmert, sondern auch die Seele zu heilen und „bessern“ versucht, natürlich nur im Sinne der Konfession, die in der betreffenden Heilstätte als die beste gilt. Statt Aufmerksamkeit allein auf den kranken Körper zu richten, beschäftigt sich die Schwestern oft viel mehr mit der Seele des Kranken. Dissident, der nicht heucheln will oder kann, wird vernachlässigt, hohlt oder schikaniert. Die selbstlose Arbeit der Ordensschwwestern hoch eingeschätzt werden. Das darf jedoch nicht hindern, das Lehrungsverweilen zu beleuchten, wie es von vielen Schwestern bedauert wird. In unerfreulichen Geschichten, die der Fanatismus zeugt, ist kein Mangel. Diese „barmherzigen“ Schwestern sind oft unbarmherzig, daß sie den ungläubigen oder andersgläubigen Kranken vernachlässigen. Vorinsultliche Hausordnungen machen Kampf hiergegen innerhalb eines solchen Krankenhauses ausichtslos. Wenn die Schwestern christlich fühlten, könnten sie weder prahlen noch unbarmherzig sein und würden den Kranken nicht durch unhörige Fragen und Zeremonien belästigen und quälern. Krankenpflege hat nichts mit Religion oder kirchlichen Angelegenheiten zu tun. Statt dem Leidenden eine angenehme, hellere Umgebung schaffen, macht man ihn melancholisch durch allerhand Frömmelerei für die er kein Verständnis hat. Die Gestalten und Physiognomien der barmherzigen Schwestern sind nicht angetan, das Gemüt der Kranken günstig zu beeinflussen. Es ist eine altbekannte Erfahrung, daß traurige, wehmütige Eindrücke die Genesung verzögern. A dem leidenden Kranken hilft besser heitere Lektüre als ein Gebet, wenn er nicht selbst nach diesem verlangt. Die Bibliothek in Krankenhäusern, Knappschafts- und Sanatoriumen nicht ausgenommen, steht aus fast nur nichtslesenden Traktätschen oder religiösen Schriften. Alle möglichen Tageszeitungen sind in den Krankenhäusern zugestellt zum Teil werden sie sogar gratis zugestellt, nur die Arbeiterzeitung wird den Kranken, sogar in Knappschafts- und Sanatoriumen, vorenthalten. Heiterkeit und Lebenswürdigkeit sind neben der ärztlichen Behandlung die Hauptfaktoren zur baldigen Genesung. Der heutige Zustand unserer wissenschaftlichen Zeit unwürdig. Ein Krankenhaus religiöser Bais, wo dem dogmatischen Glauben mehr Heilkraft zu kann wird als dem Rat des Arztes, liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit. Von Religionsfanatikern kann man keine Toleranz verlangen. Sie können gute Pfleger Gleichgesinnter sein. Nachdenkende werden von ihnen, naturgemäß, nicht mit Liebe und Sorgfalt behandelt. Es müssen ausgebildete Krankenpflegerinnen verlangt werden, die Krankenhäuser müssen von Erbauern, Gemeindevorständen und Krankenkassen abhängig sein, lediglich ihrem Zuhilfenommen. Kirchliche Angelegenheiten sind nicht ihre Sache. Weit es nach bis zur idealen Heilstätte, aber der nächste Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel muß gemacht werden. Vor allem muß die Arbeiterzeitung auch nach dieser Richtung hin endlich Einfluß zu schaffen und das Mitbestimmungsrecht sichern. So wenig es evangelische Lungenerkrankungen oder katbolische Tuberkulose gibt, dürfen auch öffentliche Heilstätten nicht nach Konfessionen getrennt werden. Sie sollen Eigentum der Volksgemeinschaft werden.

Eingegangene Schriften und Bücher

Anteilung und Indikationen für Bestrahlungen mit der Curaplan „Röntgenische Höhenstrahlung“. Von Geheimrat Dr. G. Bach, Bad Godesberg. Unter Mitarbeit von Dr. F. Kohr, Wilhelmshöhe, Dr. J. Kuntze, Halle, Dr. G. Baubke, Löhningen. Mit 19 Abbildungen. 9. u. 11. Auflage. Verlag: Kurt Rothig, Leipzig, 1922. Preis 1200 Mk. gebunden 1650 Mk. — Die Herausgeber waren seit 1915 bemüht, alljährlich neuen Ausgaben dieses Wertes die Erfahrungen über die röntgenische Höhenstrahlung und die Ultraviolettstrahlung zusammenzufassen, um sie den neuesten Forschungsergebnissen angepaßt, in der neuen Auflage für die ärztliche Praxis als Handbuch herauszubringen.

Der Unterricht in der Säuglings- und Kleinkinderpflege. Ein Lehrbuch für Hebammen und Wundärztinnen. Mit Lehrplan und Unterrichtsverordnung. Von Herta Schulz, Düsseldorf. Mit einem Vorwort von Geheimrat Dr. W. Schlotheimann. Mit 3 Tafeln. Verlag: J. Bergmann, München, 1922. Grundzahl gebunden 3.— Nicht nur als Lehrbuch für Hebammen, sondern auch für Mütter geeignet zur Erziehung junger Mädchen und Vorbereitung für den natürlichen weiblichen Lebensberuf. Die Lehrplananordnung kann auch der Mutter den Weisheit, wie die heranwachsende Tochter befehrt und aufgeklärt werden kann. Durch äußere Mayne Form ist ein reicher Inhalt im engen Rahmen geboten.

Die Gicht, ihre Ursachen, Befen und Bekämpfung. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. W. S o p p, Frankfurt a. M., 2. Aufl. 7. Aufl. 1922. Preis: Gebunden 1.2; Schillfelaß 400.— Die Beurteilung der Gicht war immer eine unklare und unrichtige, die sich allmählich änderte. Daher ist es zu begrüßen eine Darstellung zu finden, die die hier für Ausführung in gemeinverständlich Form vorbringt.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Heimliche- u. Zahnärztinnen u. Zahnärztinnen. Sanitätswarte, Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16. Müllerstraße 61. Druck: Friedrich Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Lindenstr. 8.